



**LOEWE**

Exzellente Forschung für  
Hessens Zukunft

[www.konfliktloesung.eu](http://www.konfliktloesung.eu)

**LOEWE-SCHWERPUNKT  
„Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“**

---

**LOEWE Research Focus  
"Extrajudicial and Judicial Conflict Resolution"**

**Arbeitspapier/Working Paper**

**12 (2014)**

**Richter, Beweis und Urteil im Stadtrecht von Gortyn  
(Kreta, 5. Jh. v.Chr.)**

urn:nbn:de:hebis:30:3-322623

**Gerhard Thür**

em. o. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Gerhard Thür  
Österreichische Akademie der Wissenschaften  
Institut für Kulturgeschichte der Antike  
Documenta Antiqua — Antike Rechtsgeschichte  
Wien

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

## I. Einleitung<sup>1</sup>

Ich darf Ihnen heute aus meinem Arbeitsgebiet, dem altgriechischen Prozessrecht, berichten. Dabei denkt man in erster Linie an das Prozessrecht des klassischen Athen, das aus den großen Gerichtsreden bestens bekannt ist; sie waren lange Zeit europäisches Bildungsgut. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts, also vor ca. zweihundert Jahren, hat das klassische Griechenland den Anstoß gegeben, den Gemeinen Prozess zu reformieren: Die Geschworenengerichtbarkeit und die Grundsätze des Parteienbetriebs, der Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, der freien Beweiswürdigung<sup>2</sup> sind schließlich in die heutigen Prozessordnungen eingeflossen, die nun auch schon über hundert Jahre alt und revisionsbedürftig sind. Vom heutigen Standpunkt aus wären für das klassische Athen einige historische Missverständnisse unserer wissenschaftlichen Vorgänger auszuräumen und das damalige Potential zur außergerichtlichen Konfliktlösung ins rechte Licht zu rücken. Umwälzend Neues ist den attischen Quellen nicht mehr zu entnehmen. Der Ablauf des Gerichtsverfahrens ist hinlänglich erforscht.

Ich werde Sie deshalb in wissenschaftliches Neuland entführen, in meine Sicht des Prozesses in der archaischen griechischen Polis. Hier sind die Dinge noch in Bewegung. Mich leitet allein akademisches Interesse, schlichte Neugierde. Geschichte ist keine Lehrmeisterin; wer auf die Fehler der Vergangenheit starrt, um diese zu vermeiden, steckt — rückblickend, von der nächsten Generation aus betrachtet — schon bis zum Hals in neuen Fehlern. Und Reformen entstehen oft aus fruchtbarer Missdeutung historischer Institutionen. Geschichte, auch Rechtsgeschichte, ist Bildungsgut. Sie hilft, das Arsenal der denkmöglichen Lösungen gesellschaftlicher Probleme zu erweitern. Um in der Praxis ein Feuerwerk zu zünden, bedarf es jedoch stets noch eines Funkens von außen.

Es ist erstaunlich, wie wenig wir über den Gang des gerichtlichen Verfahrens im archaischen Griechenland wissen und wie viel darüber geschrieben wird. Die Quellen (Homer, Hesiod, das Gesetz Drakons und weitere Inschriften, zahlreiche aus Kreta) geben nur knappe Ausschnitte aus einem uns verborgenen Gesamtbild. Insgesamt werfen die Quellen mehr Fragen auf als sie lösen. Das Gesamtbild ist nur durch kreative Phantasie, Vergleich mit anderen Rechtsordnungen oder — völlig unhistorisch und zumeist unbewusst — durch Projektion unserer heutigen Vorstellungen in das archaische Griechenland zu finden. Das Letzte suchen wir zu vermeiden.

Heute haben wir eine bestimmte Vorstellung vom Ablauf eines Rechtsstreits: Entweder einigen die Streitparteien sich gütlich oder sie wenden sich durch soziale Kontrolle oder staatliche Macht gezwungen an eine Autorität, ein ‚Gericht‘. Auch hier stand und steht heute noch zunächst der Versuch im Vordergrund, die Parteien auszusöhnen — nach Gagarin<sup>3</sup> erschöpfte sich darin die Funktion der homerischen Amtsträger. Andere gehen davon aus, dass nicht jeder Rechtsstreit durch Schlichtung beizulegen war. Scheiterte der Versuch der Aussöhnung, hatte die angerufene Stelle die Möglichkeit, den Streit durch Autorität zur Entscheidung zu bringen.

---

<sup>1</sup> Erweiterte Fassung eines am 18. November 2013 an der Goethe-Universität Frankfurt gehaltenen Vortrags im Rahmen des LOEWE-Schwerpunkts „Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“ und zugleich des Rechtshistorischen Seminars „Von Eiden, Wasseruhren und Klappstühlen — Gerichtsförmige Verfahren der Konfliktlösung vom Reich der Achämeniden bis zum römischen Prinzipat“ (Jakab / Pfeifer / Thür). Es ist mir eine große Ehre, am LOEWE-Schwerpunkt mitzuwirken, und ich danke insbesondere Herrn Kollegen Pfeifer, der mich als Fellow vorgeschlagen hat.

<sup>2</sup> G. Thür, Juristische Gräzistik im frühen 19. Jahrhundert, in: M. Stolleis (Hg.), Festschrift Sten Gagnér. München 1991, 521–534.

<sup>3</sup> M. Gagarin, *Writing Greek Law*, Cambridge 2008, 15–23; er ist vielleicht als prominentester Vertreter dieser Ansicht zu nennen.

In der homerischen Gesellschaft entschied das Gericht nur darüber, ob es dem Kläger, dem „Verfolger“ (attisch selbst später noch: *diōkōn*), erlaubt sei, gegen den Beklagten, den „Fliehenden“ (*pheugōn*), private Eigenmacht auszuüben. Man diskutiert darüber, ob die Eigenmacht durch Polizeigewalt oder soziale Kontrolle in Schranken gehalten wurde; die Struktur der homerischen Gesellschaft mit schwacher staatlicher Autorität deutet eher auf soziale Kontrolle hin.<sup>4</sup> Diese Fragen werde ich im 1. Teil des folgenden Abschnitts einleitend behandeln. Im 2. Teil wende ich mich einem oligarchisch regierten kretischen Staat zu, der Polis Gortyn, und im 3. Teil einer parallelen Quelle aus neubabylonischer Zeit.

## II. Richter, Beweis und Urteil<sup>5</sup>

1) Zunächst ist also ein Blick auf die Streitkultur zu werfen, die uns in den homerischen Epen entgegen tritt. Sie spiegeln die Zustände des 8.–7. Jahrhunderts v. Chr. wider. Auf die Frage, wer die Ilias und Odyssee tatsächlich verfasst hat, muss ich hier nicht eingehen. Das Werk spricht für sich. Kontrovers und stark von unserem modernen Vorverständnis geprägt sind die Vorstellungen, die üblicherweise aus den homerischen Quellen über die Gestalt des Urteils entwickelt werden, soweit die Autoren das Fällen eines richterlichen Urteilspruchs nicht überhaupt in Zweifel ziehen. Man geht ohne Bedenken davon aus, dass die homerischen Autoritäten ‚Sachurteile‘ fällten. In der einzigen Beschreibung eines Streitverfahrens, dargestellt auf dem Schild des Achilleus, wird ein Spruchkollegium von *gerontes* (Alte, Älteste) erwähnt; diese äußern vor dem versammelten Volk reihum Vorschläge, wie der Streit ein Ende finden könne (Ilias 18, 497–508). Ein Sachurteil lautete etwa: „Der Beklagte ist schuldig, ...“ oder „er ist nicht schuldig“. In den Quellen ist jedoch kein einziges solches Urteil wörtlich oder auch nur indirekt überliefert. Dem gegenüber habe ich in mehreren Anläufen die Meinung vertreten, die homerischen Autoritäten hätten kein ‚Sachurteil‘, sondern ein ‚Beweisurteil‘ gefällt.<sup>6</sup> Das Gericht formulierte lediglich den Wortlaut eines Eides, mit dem der Beschuldigte sich von dem erhobenen Vorwurf reinigen konnte. Der Beschuldigte hatte also die Wahl, den vom Gericht auferlegten Reinigungseid zu leisten oder dem Kläger die verlangte Buße zu zahlen; wenn er weder schwor noch zahlte, setzte er sich der berechtigten Rache des Klägers aus, sofern er nicht in die Fremde floh. Die Entscheidung des Rechtsstreits fiel also nicht durch menschliche Autorität, sondern war in die sakrale Sphäre gehoben: Leistete der Beschuldigte einen Meineid, hatte er ‚lediglich‘ die Strafe der Schwurgotttheit zu befürchten. In der realen homerischen Welt waren die Angst vor Unglücksfällen und soziale Kontrolle effektive Maßnahmen, den Fluch und das Stigma des Meineids zu vermeiden. Dieses Modell passt meiner Meinung nach bestens in eine schwach organisierte staatliche (oder vorstaatliche) Gesellschaft, die in hohem Maße durch sakrale Bande zusammengehalten wurde.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> So E. Cantarella, Dispute Settlement in Homer: Once again on the Shield of Achilles, in: *Mélanges en l'honneur Panayotis D. Dimakis*, Athen 2002, 147–165; anders H. J. Wolff, Der Ursprung des gerichtlichen Rechtsstreits bei den Griechen, in: ders., *Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten*, Weimar 1961, 1–90 (engl. Orig.: *Traditio* 4, 1946, 31–85).

<sup>5</sup> Ausführlicher behandelt von G. Thür, Rechtstransfer aus dem Vorderen Orient im archaischen griechischen Prozess, in: B. Legras (Hg.), *Transferts culturels et droits dans le monde grec et hellénistique. Actes du colloque international*, Reims, 14–17 mai 2008. Paris 2012, 47–61.

<sup>6</sup> Zusammenfassend G. Thür, Der Reinigungseid im archaischen griechischen Rechtsstreit und seine Parallelen im Alten Orient, in: R. Rollinger / H. Barta (Hg.), *Rechtsgeschichte und Interkulturalität*, Wiesbaden 2007, 179–195; s. aber die kritischen Stimmen resümiert von A. Maffi, *Quarant'anni di studi sul processo greco* (I), *Dike* 10, 2007, 185–287 (187–201).

<sup>7</sup> S. den Überblick von Ch. Ulf, *The World of Homer and Hesiod*, in: K. A. Raaflaub / H. van Wees (Hg.), *A Companion to Archaic Greece*, Chichester 2009, 81–99; S. Hitch, *Kings of Sacrifice. Ritual and Royal Authority in the Iliad*, Cambridge MA – London 2009.

Der Wortlaut eines vorgeschlagenen, allerdings letztlich nicht auferlegten Reinigungseides ist im 23. Gesang der Ilias in den Versen 573–585 überliefert. Menelaos gibt mit allen äußeren Attributen eines „Königs“ (*basileus*, vor dem Volk redeberechtigter Anführer) vor seinen Mit-*basilēes* und dem wie eine Gerichtsgemeinde versammelten Heer den Vorschlag ab, ein Beweisurteil zu fällen. Da er nicht in der Sache selbst entscheidet, sondern — mit allem Vorbehalt — nur einen zur Entscheidung führenden Eid formuliert, spielt es keine Rolle, dass er in diesem Verfahren selbst auch Partei ist. Der Streit ging um eine Stute, den zweiten Preis im Wagenrennen, um den der junge Antilochos den *basileus* Menelaos durch ein unfaires Überholmanöver betrogen hatte. Der drittplatzierte Menelaos schlägt folgenden Streit entscheidenden Eid vor:

„Auf, Antilochos, komm, du Göttlicher, und nach der Sitte  
Vor die Rosse gestellt und des Wagens Geschirr, in den Händen  
Haltend die schwankende Peitsche, womit du eben gelenket,  
Rühre die Ross' und schwöre beim Erderschüttrer Poseidon,  
dass du nicht vorsätzlich mit List mir den Wagen gehindert.“<sup>8</sup>

Schwurgottheit, Ritual und Thema des Eides treffen genau den strittigen Sachverhalt. Schwört der Beschuldigte — und der Zuhörer des Epos weiß aus dem spannenden Bericht über das Rennen, dass es ein Meineid wäre —, würde Antilochos den Schutz Poseidons, zuständig für Pferde und Glück im Wagenrennen, riskieren. Der junge Held lenkt auch sofort ein und händigt die Stute mit respektvollen Worten seinem älteren Konkurrenten aus, dieser wiederum gibt sie ihm großzügig zurück — Konfliktlösung in der aristokratischen Gesellschaft Homers.

In der Streitszene auf dem Schild der Achilleus im 18. Gesang der Ilias (497–508) lassen meiner Meinung nach die Worte *eucheto* (allgemein: geloben) und *istōr* (wörtlich: der Wissende) auf das Auferlegen eines Eides schließen (v. 499 und 501). *Eucheto*, Imperfekt, kann man hier in Anlehnung an den großen Schwur des Agamemnon (Il. 19, 255) mit: (der Beklagte) „war bereit zu schwören“ übersetzen, und *istōr* ist, wie auch sonst gut belegt, die Schwurgottheit, bei welcher der Reinigungseid zu leisten ist. Das Letzte kommt ebenfalls in Agamemnons Ausruf am Beginn seines großen Eides zum Ausdruck: „Es möge wissen, Zeus ...“ (*istō*, v. 258). Zeus und die übrigen Götter sind die *istores* von Agamemnons Eid. Auf diese Fragen will ich hier nicht nochmals eingehen.

So weit kann man in einem ersten Schritt durch Interpretation des Epos selbst kommen. Das Ergebnis wird immer hypothetisch bleiben. Untermauern kann man es durch einen Vergleich mit ähnlichen Rechtskulturen und Überlegungen über einen Transfer von außen. Urteile, die wahlweise eine Geldbuße oder einen Reinigungseid auferlegen, sind aus den *leges Barbarorum* des Frühmittelalters gut bekannt. Bedingte Urteile, die dem Beschuldigten einen Reinigungseid auferlegen, finden sich auch in der gesamten Tradition der Altorientalischen Rechte. Zwei Tontäfelchen aus Pylos aus dem 12. Jahrhundert, also etwa 400 Jahre vor Homer, weisen mit dem Verbum *e-u-ke-to* (Imperfekt) sogar auf den selben Zusammenhang wie das *eucheto* in der Schildszene. All das habe ich an anderer Stelle ausführlich behandelt.<sup>9</sup>

Nicht entkräftet sehe ich meine Interpretation durch das anthropologische Modell, das Gagarin in der gütlichen Streitbeilegung im Stamm der Tiv in Nigeria gefunden hat: Die Streitparteien hätten dort so lange vor einem weisen Mann (*big man*) verhandelt, bis schließlich beide

---

<sup>8</sup> Im Rahmen eines Vortrags scheint die Voss'sche Übersetzung angebracht.

<sup>9</sup> Thür, Reinigungseid 2007 (o. Anm. 6).

dessen Schlichtungsvorschlag angenommen hätten.<sup>10</sup> Auch die homerischen Griechen zogen die gütliche Einigung dem Urteilsspruch vor, und zahlreiche Quellen loben die Kunst der *basilēes*, die Parteien zu versöhnen. Dem steht aber nicht entgegen, dass die Träger der Autorität, Geronten oder ‚Könige‘ — neutral vielleicht am besten als ‚Prominente‘ bezeichnet —, ein Zwangsmittel gegen unversöhnliche Streitparteien in Händen hatten: das Auferlegen eines Eides. In einer Gesellschaft ohne etablierte staatliche Zentralgewalt scheint mir die Einbindung göttlicher Autorität in die Rechtspflege die am nächsten liegende Lösung.

‚Richter‘ waren bei Homer also die höchsten politischen und militärischen ‚prominenten‘ Autoritäten der Gemeinschaft; ein Beweisverfahren im heutigen Sinn gab es nicht: Weder Zeugen noch Urkunden werden erwähnt, die Letzten sind im durchwegs mündlichen Rechtsleben auch nicht zu erwarten; das Urteil lautete nicht auf schuldig oder nichtschuldig, sondern legte als ‚Beweisurteil‘ oder ‚bedingtes Endurteil‘ nur die Bedingungen fest, zu welchen der Beklagte sich frei schwören konnte. Als Zeugen sind allenfalls Mitschwörende zu denken, Eideshelfer; auch diese werden jedoch nirgends erwähnt. Das Formulieren solcher den Streit entscheidender Eide drückt Homer mit dem Verbum *dikazein* aus. Dieses Verbum wird uns noch weiter beschäftigen.

2) Aufbauend auf dem bisher Gesagten komme ich nun im zweiten Teil zu meinem Hauptanliegen, zu Richter, Beweis und Urteil in der Großen Gesetzesinschrift aus Gortyn auf Kreta. Sie stammt aus der Mitte des 5. Jh. v.Chr. Die Insel war zu dieser Zeit eine politisch zurückgebliebene Landschaft. Die Poleis hatten eine streng oligarchische Verfassung, man sprach und schrieb einen fast unverständlichen dorischen Dialekt, dem lakonischen ähnlich, und auch sonst gibt es zahlreiche Parallelen zu den staatlichen Einrichtungen im ebenfalls dorischen Sparta. Was Sparta und auch Athen des 5. Jahrhunderts allerdings nicht hatten, ist eine ähnliche Gesetzesinschrift. 1884 entdeckten Ernst Fabricius und Federico Halbherr jene Mauer, auf der 12 Kolumnen mit jeweils über 50 Zeilen eingemeißelt sind. Die Mauer stand vermutlich auf der archaischen Agora und wurde in römischer Zeit Block für Block in ein neu errichtetes Odeon übertragen; so ist sie heute noch fast vollständig erhalten. Im Odeon tagte die *boulē*, der Rat der römischen Stadt, immer noch angesichts der alten Gesetze, die wohl kaum jemand noch lesen konnte. Die kretisch-dorische Schrift ist von höchster Qualität, die Kolumnen haben sehr kurze Zeilen, Versatzzeichen zum Wiederaufstellen der Mauer sind zwischen den Kolumnen zu sehen. Die Schrift läuft ohne Abstände zwischen den Wörtern abwechselnd von links nach rechts und in der nächsten Zeile von rechts nach links. Die Griechen nannten das *boustrophedon*: wie der Bauer beim Pflügen „den Ochsen wendet“. Diese Mode war zu jener Zeit sonst schon längst überholt. Sinnvoll war sie noch für die älteren kretischen Inschriften gewesen, in denen die Zeilen bis zu 7 Meter über eine Wand liefen; der Leser konnte am Ende einer Zeile bequem in der nächsten fortsetzen, ohne unnötig der Mauer entlang zurück laufen zu müssen.

Längst anerkannt sind auch die juristischen Qualitäten des Gesetzgebungswerkes. Systematische Kodifikation im heutigen Sinn kann man es zwar nicht nennen, wohl aber ein Corpus assoziativ aneinander gereihter Vorschriften des Privatrechts. Wenig Raum nimmt hierin das Prozessrecht ein. Es wird weniger geregelt als vorausgesetzt und ist deshalb in höchstem Grade Missverständnissen durch den modernen Betrachter ausgesetzt: *dikastas* (attisch *dikastēs*) wird dem heutigen Richter gleichgesetzt, *maitys* (*martys*) dem heutigen Prozesszeugen, und *dikadden* (*dikazein*) dem heutigen Fällen eines Urteils.

Ich versuche im Folgenden darzulegen, dass in Gortyn das homerische Modell der durch *dikazein* auferlegten Streit beendenden Parteieneide noch fortlebte. Weiters möchte ich nachweisen, dass der Zeuge nicht in der Verhandlung vor dem *dikastas* ausgesagt hat und

---

<sup>10</sup> Gagarin, Writing 2008 (o. Anm. 3) 17–19 seine älteren Ausführungen zusammenfassend.

der *dikastas* dann gebunden gewesen wäre, ein Sachurteil „gemäß dem Zeugen“ zu fällen; vielmehr fällt der *dikastas* ein Beweisurteil, der von der Partei angebotene Zeuge habe — nach der Verhandlung — einen Eid auf das vom Gesetz vorgeschriebene Beweisthema zu leisten. Erst durch das Leisten oder Nichtleisten dieses dem Zeugen aufgetragenen Eides war in Gortyn der Prozess (genauso wie durch einen Parteieid) entschieden.

Ich will in drei Schritten vorgehen: a) Wer war der *dikastas*? b) Was waren seine Aufgaben, was bedeuten die beiden für richterliches Entscheiden gebrauchten Verben *dikadden* und *krinen*? und c) Was bedeutet die Wendung *kata maityra dikadden* (gemäß dem Zeugen *dikazein*)? Das Ergebnis will ich schließlich mit einer zeitlich nahe stehenden neubabylonischen Prozessurkunde vergleichen. Parallelen zum Vorderen Orient sind wahrscheinlich.

a) Bevor ich auf das *dikazein* „gemäß dem (oder: den) Zeugen“ eingehe, ist zu klären, wer jener rätselhafte *dikastas* in Gortyn war. Wolff denkt an einen vom Gerichtsmagistrat eingesetzten Privatmann ähnlich dem *iudex privatus* in Rom;<sup>11</sup> überwiegend sieht man in ihm einen speziellen richterlichen Amtsträger der Polis. Nirgends im griechischen Raum ist jedoch ein derartiges ‚Richteramt‘ belegt. Überall sonst waren die ordentlichen Höchstmagistrate der Polis zwar mit der ‚Jurisdiktion‘ (*hēgēmonia dikasteriōn*) betraut; das bedeutete aber nur das ‚Einsetzen‘ (Instruieren) nicht aber das Entscheiden von Prozessen. In einer etwa 100 Jahre älteren Inschrift aus der kretischen Polis Dreros ist ausdrücklich von einem *dikazein* eines *kosmos* die Rede (Z. 3: *dikaksie*);<sup>12</sup> *kosmoi* waren, entsprechend den *archontes* in Athen, die jährlich wechselnden Höchstmagistrate in den kretischen Staaten, hervorgegangen aus den homerischen ‚Prominenten‘. Ein Gesetz Solons bezeichnet den Archonten in seiner Prozess leitenden Funktion als *dikastēs*, während die Gerichtsversammlung, die *heliaia*, durch Abstimmung die Sachentscheidung fällt (Dem. 23, 28; 41, 71). Auch in Gortyn scheint also mit dem Wort *dikastas* der jeweils für die Streitsache zuständige Höchstmagistrat, also ein *kosmos*, gemeint zu sein. Damit rückt das Prozessrecht Gortyns in eine einheitliche, von Homer bis in die klassische Zeit laufende Linie: Der Prozess beginnt vor einem Magistrat, der in einem ersten Verfahrensschritt den Weg zur Sachentscheidung festlegt; die Entscheidung fällt dann in einem zweiten Verfahrensschritt entweder durch Eid oder durch Abstimmung in einem Gerichtshof. Durch Abstimmung entscheidende *dikasteria*, Massengerichtshöfe, wie es sie in Athen und vielen anderen demokratischen Poleis gab, waren im oligarchischen Gortyn allerdings völlig unbekannt.

b) Welche Aufgabe hatte der in Gortyn jeweils als Jurisdiktionsträger tätige, in der Inschrift kurz und prägnant *dikastas* genannte Höchstmagistrat? Das Gesetz unterscheidet durchgehend zwischen zwei verschiedenen Arten des Urteilens, dem *dikadden* (attisch: *dikazein*) und dem *krinen* (*krinein*). Ziemlich am Schluss der Gesetzessammlung findet sich darüber eine allgemeine Bestimmung (col. XI 26–31):

„Der *dikastas* soll, wenn es geschrieben ist, dass er gemäß Zeugen (*kata maityrans*) oder zu einem Eid (*apomoton*) zu entscheiden hat, entscheiden (beide Male *dikadden*) wie es geschrieben ist, sonst unter Eid ein Urteil fällen (*omnynta krinen*) gemäß dem Vorgebrachten.“

---

<sup>11</sup> Wolff, Ursprung 1961 (o. Anm. 4) 57f., und ihm folgend G. Seelentag, Die Ungleichheit der *Homoioi*. Bedingungen politischer Partizipation im archaischen und klassischen Kreta, HZ 297, 2013, 320–353 (327 Anm. 16).

<sup>12</sup> R. Koerner, Inschriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis, Köln 1993, Nr. 90; H. van Effenterre / F. Ruzé, *Nomima I*, Paris 1994, Nr. 81; ausführlich dazu G. Seelentag, Regeln für den Kosmos, Chiron 39, 2009, 63–97.

b1) Das erste, attisch *dikazein*, hat streng formalen Charakter. Der *dikastas* ist in allen Fällen, in denen das Gesetz einen *dikadden*-Spruch *kata maityrans* (gemäß Zeugen) oder einen *dikadden*-Spruch zum Reinigungseid (*apomoton*) vorschreibt, streng an das Gesetz gebunden. Der Inhalt der Entscheidung ist restlos determiniert.

Ein Beispiel für einen durch *dikazein* verhängten Reinigungseid findet sich col. III 1–12, das Schwören des *dikastas* in Z. 16:

„Und wenn sie (die Frau nach einer Scheidung) etwas dem Manne Gehörendes wegträgt, soll sie fünf Statere zahlen und was sie weggetragen hat. Und sie soll zurückgeben, was immer sie weggenommen hat. Bezüglich dessen, was sie abstreitet, soll (der *dikastas*) anordnen (*dikaksaí*), dass die Frau sich frei schwöre (*apomosaí*) bei Artemis vor der Statue der Bogenschützin im Tempel in Amyklai.“ In einem Nachtrag, col. XI 48–50, werden Fristen gesetzt und bestimmt, dass der *dikastas* bei der Eidesleistung anwesend sein müsse. Col. III 12–16 fährt fort: „Und was immer jemand ihr wegnimmt, nachdem sie sich frei geschworen hat, soll er fünf Statere zahlen und den Wert selbst. Wenn ein Außenstehender ihr wegpacken hilft, soll er zehn Statere zahlen und den doppelten Wert dessen, was der *dikastas* schwört (*omoseí*), dass dieser es wegzupacken geholfen hat.“

In verfeinerter juristischer Technik wird entsprechend dem von Menelaos ebenfalls durch *dikazein* vorgeschlagenen Eid der Streitfall auf den Punkt gebracht. Zuständige Schwurgotttheit ist Artemis, die Beschützerin der Frauen auch beim der Gebären; das Ritual sieht eine bestimmte Statue vor, der Gerichtsmagistrat kontrolliert die Schwurzeremonie. Glaubt die Frau auch nur ein wenig an Artemis' Macht, wird sie einen Meineid scheuen. Beim Vorwurf der Beihilfe, beim „Wegpacken“, begnügt das Gesetz sich mit dem Eid des *dikastas*.

Bereits die Parallele von Reinigungseid und Zeugnis in col. XI 26–31 sollte zu denken geben. So wie der Reinigungseid, der durch *dikazein* auferlegt und erst *nach* dem Spruch des *dikastas* an einer bestimmten Eidesstätte geschworen wird, müssten — nach vorurteilsfreier Lektüre des Textes — auch die Zeugen ihre Eide nicht *vor*, sondern *nach* dem Spruch des *dikastas* an einer Eidesstätte schwören. Dass die Zeugen schwören, wird im Gesetz nur ein einziges Mal ausdrücklich gesagt, sonst ist es zu vermuten (col. IX 37–40):

„... sollen die ... Zeugen sprechen (*apoponionton*). Wenn sie gesprochen haben (*apoFeiponti*), soll er entscheiden (*dikaddeto*), dass nach dessen und der Zeugen Eid (*omosanta*) dieser mit dem einfachen Betrag siege.“

b2) In der zweiten Art des Urteils, dem *krinen*, ist der *dikastas* inhaltlich nicht an die Vorgaben des Gesetzes gebunden, seine Entscheidung ist frei, zumindest kann er zwischen dem „Vorbringen“ (col. XI 30/31, oben zitiert) des Klägers und dem des Beklagten wählen: z.B. wie hoch der Wert der vom Mittäter weggepackten Sachen sei (col. III 16, oben zitiert). Zu wenig Gewicht wird meiner Meinung nach auf den Zusatz *omnynta* (unter Eid) *krinen* gelegt (col. XI 29/30). Ebenso wie die Partei im Reinigungseid oder der Zeuge im Zeugeneid für die Wahrheit einer Behauptung seine eigene Person der Rache der Schwurgotttheit aussetzt, riskiert auch der Gerichtsmagistrat, der *kosmos*, mit einer parteiischen Sachentscheidung die Strafe der Schwurgotttheit und den sozialen Tadel als Meineidiger. Alle diese Eide sind asserterisch. Den Eid des *dikastas* auf seine Sachentscheidung kann man nicht mit dem promissorischem „Richtereid“ vergleichen, mit dem die zur Gerichtsversammlung zugelassenen

Bürger in den demokratischen Staaten zu Beginn des Amtsjahres versprechen, bei ihrer Stimmabgabe die Gesetze einzuhalten.<sup>13</sup>

Aus dieser Konstellation kann man den Schluss ziehen, dass im Gesetz von Gortyn die richterliche Entscheidung selbst dort, wo sie nach freiem, rationalem Ermessen gefällt wird, letztlich im Irrationalen, in der sakralen Sanktion wurzelt.

c) Was bedeutet nun der im Gesetz dutzende Male stereotyp gebrauchte Ausdruck, der *dikast* habe *kata maityra(ns) dikadden* (gemäß dem/den Zeugen zu entscheiden)? Die vorhin erwähnte Gesetzesstelle über die geschiedene Frau und weitere belegen jedenfalls die (nicht überraschende) Tatsache, dass der Reinigungseid durch Beweisurteil, *dikazein*-Spruch, auferlegt wird und außergerichtlich zu leisten ist. Ausdrücklich ist nach col. IX 37–40 (oben zitiert) auch der Zeugeneid nach einem Beweisurteil, *dikazein*, zu leisten, vermutlich ebenfalls außergerichtlich. Dasselbe muss für die Partei- und Zeugeneide (Eide der Helfer) in col. II 36–41 gelten, wo das Gesetz das Wort *dikazein* — zufällig — nicht gebraucht:

„Wenn er sagt, mit List ergriffen worden zu sein, soll der Ergreifer schwören wegen fünfzig Statere und mehr selbstfünt, jeder einzelne unter Verfluchung, ...“

Ein Ehebrecher war auf frischer Tat ertappt worden, behauptet aber gegen den Sühnegeldanspruch des verletzten Ehemannes, er sei in eine Falle gelockt worden. Hier kann sich zwar der *Kläger* durch Eid reinigen, aber völlig korrekt von einem Gegenvorwurf. Meiner Meinung nach setzen auch die restlichen zwei Stellen, in welchen eine Partei mit ihren ‚Zeugen‘ (wieder sind Eidhelfer gemeint) als „näher zum Eid“ (*orkiotos*) bezeichnet wird, einen *dikazein*-Spruch voraus, ohne ihn ausdrücklich zu nennen (III 49–53, IV 6–8; s. auch II 15–16). „Näher zum Eid“ ist im Sinne der deutschen Rechtsquellen so zu verstehen, dass eine Partei privilegiert ist, den Prozess durch das Schwören eines auferlegten Eides für sich zu entscheiden.<sup>14</sup>

Nach diesem Befund erhebt sich die Frage, wie der im ganzen Gesetz häufig und stereotyp gebrauchte Ausdruck *kata maityra(ns) dikadden* (= *kata martyra/s dikazein*) zu verstehen ist. Sind die etwas ausführlicher formulierten Bestimmungen Ausnahmen von einem Grundsatz, dass das Zeugnis üblicherweise während der Verhandlung, also vor dem *dikazein*-Spruch, abzulegen ist, oder hat auch der Zeuge seinen Eid so wie die Prozesspartei stets nach einem Beweisurteil, im Anschluss an den Spruch zu leisten? Die formelhafte Wendung allein gibt darüber keinen Aufschluss. Man muss im Gesetz nach weiteren Stellen suchen, die das Ablegen von Zeugnissen näher beschreiben. Zu einer vorschnellen Antwort könnten jene 11 Stellen verleiten, in denen Formen von *apoponio* (= *apophoneō*, sagen) gebraucht werden (I 14, 17/18, 20, 22, II 19/20, IX 30/31, 37/38, 45/46, 51, 52, X 31/32) und formelhaft von Zeugen-‚Aussagen‘ während des Prozesses die Rede zu sein scheint; alle Stellen stehen im Zusammenhang mit Fällen, in welchen der *kosmos* durch *dikazein* zu entscheiden hat.

Nur ein einziger der angeführten Texte zeigt uns, wie das Verfahren nach der ‚Aussage‘ der Zeugen weitergeht, col. IX 37–40 (oben zitiert). In Z. 37/38 macht der nur hier gebrauchte Aorist *apoFeiponti* deutlich, dass die Zeugen zwar bereits vor dem *dikadden* „gesprochen“ haben, der *dikastas* ihnen aber hierauf genauso wie der Prozesspartei durch *dikadden* auch noch den Eid auferlegt. Hier fällt der *dikastas* also nicht, wie man das aus den übrigen Stellen vermuten möchte, nach den Worten der Zeugen ein Sachurteil, indem er den Beklagten

<sup>13</sup> Für Athen s. Dem. 24, 149–151 und dazu A. R. W. Harrison, *The Law of Athens II. Procedure*, Oxford 1971, 48; A. H. Sommerstein / A. J. Bayliss, *Oath and State in Ancient Greece*, Berlin – Boston 2013, 69–80 (Sommerstein).

<sup>14</sup> Ebenso A. Maffi, *Giudice e mezzi di prova nel diritto di Gortina*, *Annali della Facoltà di Giurisprudenza di Genova* 31, 2002/03, 74–85 (82).



auf den „einfachen Geldbetrag“ verurteilt, sondern er muss sowohl der klagenden Partei als auch ihren Zeugen einen Eid auferlegen; erst wenn alle diese den Eid geschworen haben, ist der Prozess gewonnen, und zwar ohne ein weiteres ‚Urteil‘ des *dikastas* („mit dem einfachen Betrag siege“, Z. 40). Wir verdanken dieses wichtige, wie ich meine allgemein aussagekräftige Detail des gortynischen Prozessrechts nur dem Umstand, dass das Gesetz hier (col. IX 24–40) eine höchst komplizierte Materie regelt, auf die hier nicht weiter einzugehen ist.<sup>15</sup> Der Tenor der Bestimmung lautet, der Beklagte muss in diesem Fall nur das Simplum, nicht aber das Duplum bezahlen. Dadurch war der Verfasser des Gesetzes veranlasst, auf die sonst als bekannt vorausgesetzten Prozesshandlungen des *dikastas* und der Parteien samt Zeugen näher einzugehen. Das *apophōnein* des Zeugen ist in Gortyn also nicht eine „Aussage“, die den *dikastas* formal bindet, sondern nur die Erklärung des Zeugen, er sei bereit, für die von ihm begünstigte Partei das Beweisthema zu beschwören, wenn ihm der *dikastas* den Eid auferlegen werde.<sup>16</sup> Der *dikastas* ist hier nicht an die Aussage der Zeugen gebunden, sondern an das Gesetz, das ihm vorschreibt, in bestimmten Situationen bestimmte Eide als außergerichtliche Entscheidungsmechanismen anzuordnen. Die in der eingangs erwähnten Bestimmung, col. XI 26–29, allgemein geregelten ‚Beweismittel‘ Zeugnis und Parteieneid folgen also tatsächlich genau denselben prozessualen Mechanismen.

d) In Gortyn ist, wie ich nun zusammenfassen möchte, jedes mit *dikazein* ausgesprochene Urteil ein *Beweisurteil* zur Leistung von Prozess entscheidenden Eiden. Diese selbstverständliche Regel musste im Gesetz gar nicht eigens ausgedrückt werden; nur wenn bei der Eidesleistung Besonderheiten vorgesehen waren, wurde das Verfahren genauer beschrieben. Aus den Besonderheiten wird für uns der Normalfall sichtbar. Ein Sachurteil wurde nur gefällt, wenn dem *dikastas* ein *krinein* erlaubt war, sonst hatte er durch *dikazein* Eide aufzuerlegen. Von den soeben behandelten Beweisurteilen durch *dikazein* muss man allerdings schlichte magistratische *dikazein*-Anordnungen unterscheiden, etwa eine Person freizugeben (I 6) oder das Verhängen von Ordnungsstrafen (*katadikaddeto*, I 8 und oft).

Ich schlage also vor, die in Gortyn stereotyp gebrauchte Wendung *kata maityra(ns) dikadden* zu übersetzen: ... der *dikastas* „soll gemäß dem/den (zum Schwur bereiten) Zeugen entscheiden (dass diese einen Eid auf das im Gesetz festgelegte Thema zu leisten hätten).“ Erst mit dem Eid des oder der Zeugen, manchmal gemeinsam mit der Partei, fällt die Entscheidung, und zwar ohne weiteren Spruch des *dikastas*, nicht bereits mit dessen *dikazein*.

3) Ich komme zum dritten, letzten Teil meines Vortrags. Im 40. Regierungsjahr des den Griechen und auch uns wohlbekannten Nabukodonosor, 604–561 v.Chr. König von Babylon, erging in der Stadt Upia (Opis) ein Urteil, das ich zur Illustration aus zahlreichen ähnlichen ausgewählt habe. Upia liegt nördlich von Babylon am östlichen Ufer des Tigris (heute am südlichen Stadtrand von Bagdad, also nicht unbedingt in der Nachbarschaft Kretas). Der

---

<sup>15</sup> Es geht darum, dass ein Schuldner nach seiner Verurteilung gestorben ist (oder nachdem der Gläubiger ein sonstiges unbestreitbares Zugriffsrecht gegen ihn erworben hatte). Nach Z. 24–31 hat der siegreiche (oder privilegierte) Gläubiger ein Jahr Zeit, um gegen die Erben vorzugehen. Z. 31–40 bestimmen, dass der im Prozess gegen den Verstorbenen siegreiche Gläubiger nunmehr den damaligen *dikastas* und den „Merker“ (*mnamon*, Gerichtssekretär), sofern sie am Leben und im Lande sind, als „zuständige“ (*epiballontes*) Zeugen zu führen hat (in den übrigen Fällen sind die damaligen Geschäftszeugen *epiballontes*). Der jetzige *dikastas* hat dem Gläubiger, der nun den Erben verklagt, und den jeweiligen Zeugen den Eid aufzuerlegen. Schwören alle diese Personen, „siegte“ der Kläger, und der Erbe des Schuldners ist automatisch verpflichtet, den einfachen Betrag zu zahlen; der Schuldner müsste, wäre er noch am Leben, den doppelten Betrag zahlen. Dass hier der Kläger näher zum Eid ist, erklärt sich daraus, dass der Erbe des Schuldners ein ‚offenkundiges‘ Recht des Gläubigers bestreitet. Das gegen den verstorbenen Schuldner ergangene Urteil schneidet auch seinem Erben die Möglichkeit ab, sich von dem Vorwurf des Gläubigers durch Eid zu reinigen. (Die Stelle bedarf noch weiterer Erörterung.)

<sup>16</sup> Das geht auch aus col. IX 51–54 hervor: Wenn die Zeugen des Klägers nicht bereit sind zu „sprechen“, kann sich der Beklagte frei schwören. Nur ein auf das „Sprechen“ folgender Eid der Zeugen ist dem Eid des Beklagten gleichwertig.

Text, Nbk 366, 564 v.Chr, wurde 1889 von Strassmaier als Umzeichnung ediert, war also lange Zeit nur dem kleinen Kreis der Keilschriftkundigen zugänglich:<sup>17</sup>

„Bis zum 1. Tag des Monats Kislim (9. Mo., Nov./Jan.) wird Gudadu, |<sup>2</sup> Sohn des Ḫinni-ilāni, Nachkomme der Vollfreien, |<sup>3</sup> seine Zeugen nach Upia bringen und |<sup>4</sup> gegen Baba-ēreš, Sohn des Nabû-bāni-ahī |<sup>5</sup> bestätigen, dass Katimû, Sohn des |<sup>6</sup> Ḫaguru, der für seinen Fuß zugunsten |<sup>7</sup> des Baba-ēreš bürgt, innerhalb seines Termins |<sup>8</sup> (seine Ehefrau? oder NN?) herbeigebracht hat (und den Vertrag?/ seinen!? Kaufpreis?) |<sup>9</sup> dem Baba-ēreš gegeben hat. |<sup>10</sup> Wenn er ihn überführt haben wird, so ist er frei. |<sup>11</sup> Wenn er ihn nicht überführt haben wird, so wird er entsprechend dem Verpflichtungsschein |<sup>12</sup> die Gerste und ihren Zins dem Baba-ēreš geben. |<sup>13-18</sup> 2 Zeugen, Schreiber, Datum (23. Tag, 8. Mo., Okt./Nov.).“

Die ältere Literatur bezeichnete derartige Urkunden noch als „Beweis-*verträge*“, doch ist, soweit ich das beurteilen kann, der neueren Deutung von Wells als „Beweis-*urteile*“ zu folgen. Es handelt sich um Urteile, wonach der Rechtsstreit mit dem Ablegen oder der Verweigerung eines bestimmten Zeugnisses beendet ist.

In Z. 2 ist Gudadu erwähnt, der Schuldner, in Z. 4 Baba-ēreš, der Gläubiger, in Z. 5 Katimû, der Bürge des Schuldners, in Z. 8 eine angeblich bereits erbrachte Leistung und in Z. 11 ein Verpflichtungsschein.

Gudadu schuldet dem Baba-ēreš aus dem Verpflichtungsschein Gerste. Für den Schuldner, Gudadu, hat sich Katimû verbürgt. Baba-ēreš klagt Gudadu auf Leistung der Gerste samt Zinsen und legt den Verpflichtungsschein vor. Gudadu behauptet vor Gericht, sein Bürge Katimû habe ihn innerhalb des Zahlungstermins bereits befreit, und beruft sich dafür auf Zeugen, die anscheinend nicht anwesend sind. Der Kläger Baba-ēreš bestreitet, durch den Bürgen Katimû befriedigt worden zu sein.

Es ergeht das Urteil: Der Beklagte Gudadu hat innerhalb von sieben Tagen die genannten Zeugen in die Stadt zu bringen: Wenn sie seine Behauptung bestätigen, ist er freigesprochen, wenn nicht, hat er die Leistung an Baba-ēreš gemäß dem Verpflichtungsschein zu erbringen.

Nach dem Text der Urkunde hängen Freispruch oder Schuldspruch unmittelbar von der ‚Aussage‘ der Zeugen ab, die der Beklagte Gudadu binnen sieben Tagen in die Stadt zu bringen hat. Kommen sie nicht rechtzeitig oder verweigern sie das Zeugnis, ist Gudadu verpflichtet, die Menge Gerste gemäß dem Verpflichtungsschein, den der Kläger in Händen hat, zu leisten. Vermutlich hat der Kläger auch eine Ausfertigung des vorliegenden Urteils in Händen. Dieses Dokument, durch die beiden hierin genannten Zeugen und den Schreiber gesichert, schneidet dem Schuldner jeden weiteren Einwand ab, sein Bürge habe bereits für ihn bezahlt. Wird die im Beweisurteil festgelegte Bedingung, das binnen sieben Tagen zu leistende Zeugnis, nicht erfüllt, treten die Folgen des Urteils, der Schuldspruch, automatisch in Kraft.

---

<sup>17</sup> J. N. Strassmaier, Inschriften von Nabuchodonosor, König von Babylon, Leipzig 1889, Nr. 366. Ich benütze die Transkription und Übersetzung, die mir dankenswerterweise Herr Gerhard Ries, München, anfertigte (Z. 11/12 Text: „so hat er ... gegeben“, aber wahrscheinlich Schreiberversehen, vgl. Paralleltext Nbk 227, 9 und 266, 7, wo im gleichen Kontext Präsens/Futur „er wird geben“ steht, G. Ries); in Frankfurt konnte ich den Text mit den Herren Guido Pfeifer und Steffen Jauß weiter diskutieren. Ausführlich zum Text auch B. Wells, *The Law of Testimony in the Pentateuchal Codes*, Wiesbaden 2004, S. 123 (Kommentar), 176–178 (Transkription, englische Übersetzung, Kommentar). Das Tontäfelchen liegt im British Museum, Fotos sind nicht greifbar.

Doch wie erfolgt ein Freispruch? Wells<sup>18</sup> geht in allen Fällen der Beweisurteile davon aus, die im Urteil vorausgesetzten (namentlich nie genannten) Zeugen hätten *vor Gericht* zu erscheinen. Den Freispruch müsste dann wohl das Gericht nach Anhörung der Zeugen fällen. Angesichts des bedingt verhängten Schuldspruchs, der automatisch bei Nichterscheinen der Zeugen eintritt, scheint mir das höchst zweifelhaft. Es ist zu erwarten, dass auch der Freispruch unmittelbar mit Erfüllung der Bedingung eintritt. Es wäre wichtig zu wissen, wo und wie die im Urteil vorausgesetzten Zeugen ‚aussagen‘. San Nicolò nimmt an, dass auch in neubabylonischer Zeit die Zeugen vereidigt wurden; damit sei, so betont er, dem Gericht „nicht viel Raum für eine freie ... Beweiswürdigung geblieben“.<sup>19</sup> Über den Vorgang der Verteidigung selbst ist wenig bekannt. Nach den Worten des Urteils sollen die Zeugen lediglich in die Stadt kommen („nach Upia“, Z. 3). Die auch hier anzunehmenden Eide könnten also an jedem beliebigen Ort in Upia abzulegen gewesen sein, wohl an einem üblichen Ort und nach einem üblichen, bekannten Muster; die Anwesenheit eines Gerichtsfunktionärs ist zu vermuten. Auf diese Weise kann man sich vorstellen, dass auch der Freispruch gemäß dem vorliegenden Beweisurteil automatisch mit den formal richtig abgelegten Zeugeneiden in Kraft tritt. Ein Gerichtsfunktionär könnte dem Kläger Baba-ēreš allenfalls aufgetragen haben, dem Beklagten Gudadu eine Abstandsurkunde auszustellen. Weder Schuldspruch noch Freispruch benötigen also ein weiteres gerichtliches Urteil. Die Struktur des neubabylonischen Beweisurteils liegt in der Urkunde Nbk 366 klar zutage: Das Gericht legt ein präzises Beweisthema fest, mit dessen Bestätigung oder Ablehnung der Rechtsstreit automatisch beendet ist, eventuell durch zusätzliche, von einer Partei auszustellende Urkunden gesichert.

Mit dem Urteil Nbk 366 und dessen zahlreichen Parallelen aus neubabylonischer Zeit ist nur erwiesen, dass das ‚bedingte Urteil‘, wonach der Ausgang des Prozesses von künftigen Zeugenaussagen abhing, in Mesopotamien eine damals übliche Form der Streitbeendigung war. Welchen Stellenwert dieser Mechanismus dort innerhalb der sonstigen Formen der Urteilsfindung hatte, kann hier nicht untersucht werden. Was geschah, wenn die Parteien ihre Zeugen bereits zur Gerichtsstätte mitgebracht hatten? Waren diese vielleicht ohnedies anwesend und wurde ihnen durch das Beweisurteil nur eine Frist und das genaue Thema auferlegt, das sie später zu beschwören hatten?

### III. Rückblick und Ausblick

Natürlich kann man nicht jedes Detail des soeben vorgestellten neubabylonischen Verfahrens in Gortyn wiederfinden. Schon durch das Fehlen der Schriftlichkeit im Prozess ergeben sich Unterschiede. Wichtig ist die sachliche Übereinstimmung von Nbk 366 und col. IX 37–40 der Großen Gesetzesinschrift in der Form, wie ich den Text verstehe: Es ergeht ein Urteil zum Zeugeneid und der Sieg im Prozess hängt vom nachträglichen Schwur der Zeugen ab. Erwiesen ist meiner Meinung nach, dass in zeitlicher Nähe zur Großen Inschrift in einem Bereich, aus dem kulturelle Einflüsse auf Griechenland nachgewiesen sind<sup>20</sup> — gewiss nicht direkt von Upia / Opis auf Gortyn — ein Verfahren existiert hat, in welchem einer Prozesspartei durch Urteil aufgetragen wird, bestimmte, vorher von ihr benannte Zeugen nachträglich zu stellen. Leisten die Zeugen den vom Gericht formulierten Eid, gewinnt die Beweis pflichtige Partei den Prozess, andernfalls verliert sie ihn. Genau das ist meiner Meinung nach durch *kata maityra(ns) dikadden* in Gortyn generell angeordnet.

---

<sup>18</sup> S. oben Anm. 17.

<sup>19</sup> M. San Nicolò, *Parerga Babylonica VII*, *Archiv Orientalní*, 4, 1932, 327–344 (334) mit Literatur. Ein Eid ist in der vorliegenden Urkunde freilich nicht ausdrücklich erwähnt, doch wird das „Überführen“ des Gegners (Z. 10f.) nach dem üblichen Verfahren anzunehmen sein.

<sup>20</sup> E. Otto, *Zum ost-westlichen Rechtstransfer im antiken Mittelmeerraum*, *ZAR* 14, 2008, 336–349.

*Post scriptum:* In der Diskussion hat sich herausgestellt, dass in dem uns so fern liegenden Thema doch etwas Zündstoff steckt. Nachdem das letzte Relikt aus dem Gemeinen Prozess, das „Zuschieben“ und „Zurückschieben“ von Eiden, in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aus den Zivilprozessordnungen getilgt wurde, ist das Instrument des Eides aus der Diskussion über alternative Methoden der Konfliktlösung jedenfalls auszuschneiden. In den westlichen, säkularisierten Gesellschaften hat die irrationale Bedrohung durch göttliche Mächte nicht mehr jene Frieden stiftende Kraft. Auch die soziale Reaktion auf den Meineid würde sich in Grenzen halten. Dennoch weist das im Vortrag behandelte Problem vielleicht in eine mögliche Richtung. Die kleinräumige archaische griechische Polis, in der jeder jeden kannte, hat Wege gefunden, die Selbsteinschätzung der Streitparteien und das Risiko, den sozialen Rückhalt in der Gemeinschaft zu verlieren, zur Konfliktlösung oder -vermeidung einzusetzen. Diese beiden Komponenten könnten vielleicht in die Zukunft weisen.

Ein etwas weit hergeholtes Beispiel aus der allerjüngsten Rechtsgeschichte Athens mag den Abschluss bilden. In den 1970er Jahren waren in den städtischen Autobussen Behälter angebracht, in welche eine Drachme als Beförderungsgebühr einzuwerfen war. Diese Behälter waren durchsichtig, so dass jeder Fahrgast kontrollieren konnte, ob der Nebenmann (natürlich auch -frau) tatsächlich voll bezahlte. Und dieses geniale System funktionierte einige Zeit lang. Doch es nützte sich ab, die soziale Kontrolle erlahmte und die Behälter waren anfällig für Beraubung und auch Korruption durch das Personal. Perfekte und aufwendige Systeme der Kontrolle, welche auch jeden Konflikt vermeiden, werden nun vielfach durch elektronisch programmierte Beförderungsscheine und Zugangssperren installiert.

Eine wenig sympathische Methode, die Kleinräumigkeit und soziale Nähe wieder herzustellen, bieten vielleicht die soeben genannten elektronischen Medien. Sollen Prozesse in einer auf solche Weise qualifizierten — theoretisch ohnedies vorhandenen — Öffentlichkeit durchgeführt werden? Der faktische Verlust an Privatsphäre wäre gegenüber dem indirekt ausgeübten Druck abzuwägen, den öffentlichen Prozess durch private Einigung zu vermeiden.